

TERRORAKTE - AS5001.18**1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte**

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind zusätzlich versichert - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (2.8. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze:

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,--, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung:

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,-- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung:

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.